

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Žaklin Nastić, Dr. Diether Dehm, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/32426 –**

Legale und illegale Müllexporte nach Polen und in andere Länder Osteuropas

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Thema des illegalen Müllexports von Deutschland nach Polen beschäftigt weiterhin die Strafverfolgungsbehörden in beiden Ländern. Im April 2021 hatten erst wieder polnische Überwachungsbehörden illegale Müllexporte einer deutschen Firma festgestellt und ein Ermittlungsverfahren in Polen eingeleitet. Im Juni 2021 kam es in Beeskow in Brandenburg zu einer Durchsuchung wegen der illegalen Lagerung und dem ungenehmigten Export von Abfällen (polizei.brandenburg.de/pressemeldung/grenzueberschreitende-abfallkriminalitaet/2609466).

Die Bundesrepublik Deutschland gehört laut der „Süddeutschen Zeitung“ neben den USA, Japan und dem Vereinigten Königreich zu den größten Exporteuren von Plastikmüll weltweit. „Jährlich werden gut eine Million Tonnen von hier aus ins Ausland exportiert, dies entspricht einem Sechstel des insgesamt erzeugten Plastikabfalls“ (sueddeutsche.de/wirtschaft/abfallproblem-der-export-von-plastikmuell-muss-endlich-aufhoeren-1.4418422).

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze sagte im Mai 2019, dass „Europa und Deutschland [...] in der Verantwortung [seien], ihren Plastikmüll selbst zu sortieren und möglichst auch selbst zu recyceln“ (tagesspiegel.de/wirtschaft/neue-regeln-fuer-export-globaler-pakt-gegen-plastikmuell-ohne-die-usa/24331988.html). Nach Ansicht der Fragesteller scheint die Bundesrepublik Deutschland davon allerdings noch weit entfernt zu sein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im November 2019 hat die Bundesregierung auf eine ähnliche Kleine Anfrage geantwortet (Bundestagsdrucksache 19/15444), in der Frage bezüglich Polen und allgemeine Fragen gestellt wurden. Im Juli 2020 hat die Bundesregierung zudem auf eine ähnliche Kleine Anfrage geantwortet (Bundestagsdrucksache 19/21402), in der Frage bezüglich Polen und Tschechien und allgemeine Fragen gestellt wurden. Daher wird im Folgenden auf relevante frühere Antworten Bezug genommen.

Die Regelungen zum Abfallverbringungsrecht sind im Wesentlichen im Europarecht festgelegt, insbesondere in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA). Mit dieser wird auch Völkerrecht (Basler Übereinkommen und ein OECD-Beschluss) umgesetzt. Die VVA enthält Regelungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, und zwar zu Verbringungen innerhalb der Europäischen Union, zur Ausfuhr aus der EU, zur Einfuhr in die EU und zur Durchfuhr durch die EU aus und nach Drittstaaten. Sie ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Das deutsche Abfallverbringungsgesetz enthält im Wesentlichen Bestimmungen zur nationalen Durchsetzung der VVA.

Für den Vollzug des Abfallrechts sind in der Bundesrepublik Deutschland die Länder zuständig. Die jeweils zuständigen Behörden der Bundesländer sind nach dem Abfallverbringungsgesetz u. a. für etwaige Zustimmungen zu Verbringungen, für Kontrollen und im Falle illegaler Verbringungen für deren Aufklärung und ggf. die Bearbeitung von Rückführungen sowie den Vollzug des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts verantwortlich. Über einzelne Fälle von illegalen Verbringungen liegen der Bundesregierung daher grundsätzlich keine Erkenntnisse aus eigener Zuständigkeit vor. An Kontrollen von Verbringungen von Abfällen wirken Bundesbehörden mit, und zwar die Zollverwaltung sowie das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben. Falls die Zollverwaltung oder das BAG bei Kontrollen Hinweise zu illegalen Verbringungen entdecken, unterrichten sie die zuständigen Behörden der Länder. Das BAG ist zudem bei Verstößen im Bereich illegaler Abfallverbringung auch Ahndungsbehörde, sofern es sich um Verstöße handelt, die von Gebietsfremden begangen wurden.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen grenzüberschreitenden Verbringungen von notifizierungspflichtigen Abfällen, für die eine Zustimmung der Behörden erforderlich ist und für die das Umweltbundesamt (UBA) eine Statistik führt, sowie nicht notifizierungspflichtigen Abfällen, die im Rahmen der Vorschriften grenzüberschreitend frei handelbar sind und für die das UBA keine Statistik führt. Daten zu den letztgenannten Verbringungen sind in der Außenhandelsstatistik verfügbar.

Das UBA erfasst jährlich statistische Daten zu Mengen von verbrachten notifizierungspflichtigen Abfällen¹ und zu illegal verbrachten Abfällen² auf Basis von Daten, die von den Bundesländern ermittelt werden. Daten des jeweiligen Berichtsjahres sind grundsätzlich ab dem Ende des Folgejahres verfügbar, zum Beispiel Ende 2021 für das Jahr 2020.

1. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über Vorfälle von illegalem Müllexport aus der Bundesrepublik Deutschland nach Polen vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Abfallart auflisten)?

Bezüglich statistischer Daten des UBA wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Durch ein Schreiben des polnischen Umweltministeriums hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Kenntnis erhalten von einer vermuteten illegalen Verbringung von Abfällen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen aus Deutschland nach Gliwice in Polen, über die die Regierung von Oberbayern am 24. September 2020 informiert wurde.

¹ S. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/grenzueberschreitende-abfallstatistik>

² S. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/verfolgung-de-r-illegalen-abfallverbringung>

Weiterhin wird in dem Schreiben dargestellt, dass die Regierung von Oberbayern der Auffassung sei, dass die Abfälle aus Österreich stammen.

Nach Angaben der Zollverwaltung wurden von den Zollbehörden die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Fälle von vermuteten illegalen Verbringungen von Deutschland nach Polen entdeckt.

Datum	Abfälle
19.03.2020	Gebrauchte Textilien mit vermischten Hausutensilien
28.10.2020	Schuhe
18.11.2020	Schrottreifes, ausgebranntes Fahrzeug

Nähere Angaben zu den Ursprungs- und Zielorten liegen nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das jährliche Volumen der Transporte von Müll aus der Bundesrepublik Deutschland nach Polen im Jahr 2020?

Für das Jahr 2020 liegen dem UBA noch keine vollständigen und endgültigen Angaben zu Mengen von Abfällen vor, die von Deutschland nach Polen verbracht wurden. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wie viele Fälle von illegalem Müllexport aus der Bundesrepublik Deutschland nach Polen im Jahr 2020 sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Inhalt auflisten)?
 - a) In wie vielen von diesen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland zu strafrechtlichen Konsequenzen für deutsche Firmen oder gegen deutsche Staatsbürger?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Dazu liegen der Bundesregierung zurzeit noch keine Informationen vor. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) In wie vielen Fällen mussten nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Firmen oder deutsche Staatsbürger illegal exportierten Müll wieder zurück in die Bundesrepublik Deutschland reimportieren (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Abfallart auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor, da statistisch nur Summangaben ohne Bezug zu betroffenen Staaten erhoben werden.

- c) In wie vielen dieser Reimportfälle waren nach Auffassung deutscher Behörden der „illegale Transport [...] nicht hinreichend belegt“ (eu-recycling.com/Archive/24900) (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Abfallart auflisten)?
- d) Welche eigenen Erkenntnisse bzw. Recherchen lagen der Auffassung der deutschen Behörden bei der Formulierung der Aussage zugrunde, nach denen unzureichende Beweise für illegale Transporte vorliegen, und welche Stellen in der Bundesrepublik Deutschland wurden dabei in die Entscheidungsfindung wann und mit welchem Inhalt hinzugezogen?

Die Fragen 3c und 3d werden gemeinsam beantwortet.

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

4. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über Vorfälle von illegalem Müllexport aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Tschechien vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Abfallart auflisten)?

Bezüglich statistischer Daten des UBA wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 6a verwiesen.

Nach Angaben der Zollverwaltung wurde von den Zollbehörden am 27. Oktober 2020 eine vermutete illegale Verbringung von Betonbruchstücken von Deutschland nach Tschechien entdeckt.

Nähere Angaben zu den Ursprungs- und Zielorten liegen nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bunderegierung verwiesen.

5. Wie hoch war das jährliche Volumen der Transporte von Müll aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Tschechien im Jahr 2020?

Für das Jahr 2020 liegen dem UBA noch keine vollständigen und endgültigen Angaben zu Mengen von Abfällen vor, die von Deutschland nach Tschechien verbracht wurden. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Wie viele Fälle von illegalem Müllexport aus der Bundesrepublik Deutschland in die Republik Tschechien im Jahr 2020 sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Inhalt auflisten)?
 - a) In wie vielen von diesen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland zu strafrechtlichen Konsequenzen für deutsche Firmen oder gegen deutsche Staatsbürger?

Die Fragen 6 und 6a werden gemeinsam beantwortet.

Dazu liegen der Bundesregierung zurzeit noch keine Informationen vor. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) In wie vielen Fällen mussten nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Firmen oder deutsche Staatsbürger illegal exportierten Müll wieder zurück in die Bundesrepublik Deutschland reimportieren (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Abfallart auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor, da statistisch nur Summenangaben ohne Bezug zu betroffenen Staaten erhoben werden.

- c) In wie vielen dieser Reimportfälle waren nach Auffassung deutscher Behörden der „illegale Transport [...] nicht hinreichend belegt“, wie es analog im Falle der Republik Polen geäußert wurde (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Abfallart auflisten)?
- d) Welche eigenen Erkenntnisse bzw. Recherchen lagen der Auffassung der deutschen Behörden bei der Formulierung der Aussage zugrunde, nach denen unzureichenden Beweise für illegale Transporte vorliegen, und welche Stellen in der Bundesrepublik Deutschland wurden dabei in die Entscheidungsfindung wann und mit welchem Inhalt hinzugezogen?

Die Fragen 6c und 6d werden gemeinsam beantwortet.

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

7. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über Vorfälle von illegalem Müllexport aus der Bundesrepublik Deutschland nach Rumänien seit dem 3. Oktober 1990 (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Abfallart auflisten)?

Bezüglich statistischer Daten des UBA wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Nach Angaben der Zollverwaltung konnten aus Zeitgründen nur die Jahre 2018 und 2019 ausgewertet werden. Am 21. April 2018 wurde von den Zollbehörden eine vermutete illegale Verbringung eines Kühlschranks mit Kältemittel von Deutschland nach Rumänien erfasst.

Nach Angaben des BAG wurde im Jahr 2020 ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gegen einen gebietsfremden Betroffenen aufgrund einer illegalen Abfallverbringung von Kühlschränken mit Kältemittel von Deutschland nach Rumänien durchgeführt.

Nähere Angaben zu den Ursprungs- und Zielorten liegen nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bunderegierung verwiesen.

8. Wie hoch ist das jährliche Volumen der Transporte von Müll aus der Bundesrepublik Deutschland nach Rumänien seit dem 3. Oktober 1990 (bitte nach Jahr und Volumen und deklariertes Abfallart prozentual auflisten)?

Für Verbringungen aus Deutschland nach Rumänien können nach Angaben des UBA Daten angegeben werden, die unterteilt sind nach notifizierungsbedürftigen Abfällen (von 1995 bis 2019) und nicht notifizierungsbedürftigen Abfällen (von 2001 bis 2019). Tabelle 1 enthält die Gesamtmenge der von Deutschland nach Rumänien exportierten Abfälle. Die Tabelle 2 zeigt beispielhaft für das Jahr 2019 die exportierten Mengen nach Abfallart.

Tabelle 1: Zeitreihe der Abfallverbringung von Deutschland nach Rumänien in Tonnen; Angaben für notifizierungspflichtige Abfälle seit Inkrafttreten der Europäischen Verordnung zur Verbringung von Abfällen

Jahr	notifizierungspflichtig	nicht notifizierungspflichtig
2019	6 400	44 800
2018	5 450	3 735
2017	0	43 387
2016	0	35 980
2015	1 015	25 649
2014	787	23 622
2013	517	24 296
2012	415	79 313
2011	0	23 996
2010	0	27 554
2009	0	30 233
2008	0	26 803
2007	0	26 694
2006	0	26 530
2005	0	12 899
2004	0	9 075
2003	0	8 053
2002	0	15 991
2001	0	12 092
2000	0	Keine Berechnung durchgeführt
1999	0	
1998	0	
1997	0	
1996	44	
1995	0	

Quelle: UBA, für nicht notifizierungspflichtige Abfälle auf Basis der Außenhandelsstatistik

Tabelle 2: Abfallverbringung von Deutschland nach Rumänien im Jahr 2019 nach Abfallarten und Art der Entsorgung

Abfallart	Menge in Tonnen	Art der Entsorgung	Regelungsstatus
Altholz Kat. II – IV	6 400	Verwertung	Notifizierungspflichtig
Aschen und Schlacken	1 278	Verwertung	Frei handelbar
Kunststoffabfälle	5 634	Verwertung	Frei handelbar
Altholz Kat. I	958	Verwertung	Frei handelbar
Altpapier	187	Verwertung	Frei handelbar
Alttextilien	23 389	Verwertung	Frei handelbar
Metallschrott	13 177	Verwertung	Frei handelbar
Andere Abfälle	177	Verwertung	Frei handelbar
Summe	51 200		

Quelle: Umweltbundesamt, für nicht notifizierungspflichtige Abfälle auf Basis der Außenhandelsstatistik

9. Wie viele Fälle von illegalem Müllexport aus der Bundesrepublik Deutschland nach Rumänien in den Jahren 2013 bis 2019 sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Inhalt auflisten)?
- a) In wie vielen von diesen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland zu strafrechtlichen Konsequenzen für deutsche Firmen oder gegen deutsche Staatsbürger (bitte nach Jahren und Tatvorwurf clustern)?

Die Fragen 9 und 9a werden gemeinsam beantwortet.

Systematische Datenerhebungen des UBA zu illegalen Abfallverbringungen in der aktuellen Form werden seit dem Jahr 2012 durchgeführt. Im Zeitraum 2012 bis 2019 wurden die in Tabelle 3 aufgelisteten Gerichtsurteile zum Haupttatbestand „illegale Abfallverbringung“ mit Bestimmungsland Rumänien gefällt. Für den Zeitraum vor 2012 liegen keine Informationen vor. Weitere Detailinformationen liegen nicht vor.

Tabelle 3: Gerichtsurteile zu illegalen Abfallverbringungen aus Deutschland nach Rumänien von 2012 bis 2019

Jahr	Abfallart	Menge in Tonnen	Strafmaß
2019		Fehlanzeige	
2018		Fehlanzeige	
2017		Fehlanzeige	
2016	Elektroaltgeräte	2	300 € Geldstrafe
2015	Gemischter Abfall	3	300 € Geldstrafe
2015	Alttextilien	19	375 € Geldstrafe
2014	Elektroaltgeräte	0,2	400 € Geldstrafe
2014	Gemischter Abfall	4	250 € Geldstrafe
2013	Alttextilien	15	4800 € Geldstrafe
2013	Altreifen	18	2500 € Geldstrafe
2012	Altreifen	20	2500 € Geldstrafe
2012	Altfahrzeuge	1,5	200 € Geldstrafe

Quelle: UBA auf Basis der Strafverfolgungsstatistik

- b) In wie vielen Fällen mussten nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Firmen oder deutsche Staatsbürger illegal exportierten Müll wieder zurück in die Bundesrepublik Deutschland reimportieren (bitte nach Datum, Ursprungsort des Exports, Zielort und Abfallart auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor, da statistisch nur Summenangaben ohne Bezug zu betroffenen Staaten erhoben werden.

10. Welche Hinweise hat die Bundesregierung über bisher eingeleitete Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen und Aufklärung über die Beteiligten durch rumänische Behörden und deutsche Behörden in allen bislang bekannten Fällen illegalen Müllexports nach Rumänien seit dem 3. Oktober 1990?

Zur Strafverfolgung in Rumänien liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Zu Gerichtsurteilen in Deutschland wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 9a verwiesen.

11. Welche politischen Konzepte verfolgt die Bundesregierung, damit die Bundesrepublik Deutschland in der Lage sein wird, den in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Plastikmüll eigenständig zu sortieren und zu recyceln?
12. Wann wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland in der Lage sein, den gesamten im Land verursachten Müll zu recyceln, bedarfsgerecht weiterzuverarbeiten und zu lagern?
13. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um zukünftig zu vermeiden, dass die Bundesrepublik Deutschland zu den vier größten Exporteuren von Plastikmüll weltweit gehört?

Die Fragen 11 bis 13 werden zusammen beantwortet.

Die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 10 bis 12 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21402 wurden aktualisiert.

Auf der Grundlage des Völkerrechts (Basler Übereinkommen und ein OECD-Beschluss) und des europäischen Rechts (u. a. der Freiheit des Warenverkehrs) können ungefährliche Abfälle zur Verwertung grundsätzlich frei gehandelt werden, soweit sie in den einschlägigen Abfalllisten im Europarecht aufgeführt sind.

Auf internationaler Ebene hat sich die Bundesregierung für verschärfte Regelungen für die Verbringung von Kunststoffabfällen eingesetzt. Im Mai 2019 wurden Verschärfungen des Basler Übereinkommens zur Verbringung von Kunststoffabfällen beschlossen, und im September 2020 Änderungen eines OECD-Beschlusses. Diese völkerrechtlichen Änderungen wurden in das EU-Recht umgesetzt, wobei auch höhere Anforderungen im Vergleich zum Völkerrecht erreicht wurden.

Seit dem 1. Januar 2021 gelten gemäß der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission verschärfte Regelungen für den Export von Kunststoffabfällen in OECD- und Nicht-OECD-Staaten und für Importe von dort. Für den Export von gefährlichen Kunststoffabfällen (Eintrag A3210) sowie den Export von ungefährlichen Kunststoffabfällen des Eintrags Y48 (dies sind schwerer verwertbare oder nicht zum Recycling bestimmte Kunststoffabfälle) in Nicht-OECD-Staaten gilt ein Exportverbot.

Weiterhin gelten aufgrund der VVA seit 1. Januar 2021 zusätzliche Regelungen für den Export von ungefährlichen Kunststoffabfällen des Eintrags B3011 (dies sind leichter verwertbare Kunststoffabfälle, die zum Recycling bestimmt sind), da die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 noch keinen Bezug auf den neuen Eintrag B3011 enthält. Die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 wird derzeit von der Kommission aktualisiert.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass die internationalen Regularien für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ständig mit dem Ziel weiterentwickelt werden, weltweit eine hochwertige Entsorgung zu erreichen und illegale Praktiken soweit möglich zu verhindern.

Auf EU-Ebene setzt sich die Bundesregierung für die Fortentwicklung des Abfallverbringungsrechts ein; in diesem Zusammenhang ist für Oktober 2021 ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen angekündigt. Als eines der Ziele für diese Änderung hat die Kommission die Beschränkung des Exports von Abfällen in Drittstaaten, in denen diese nicht umweltgerecht behandelt werden, festgelegt. Dieses Ziel wird von der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung u. a. im

Rahmen des Basler Übereinkommens insbesondere dafür ein, dass die weltweiten Standards zur umweltgerechten Behandlung von Kunststoffabfällen im Rahmen von Technischen Leitlinien angehoben werden

Die Sammelstrukturen in Deutschland führen zu relativ großen Mengen an Sekundärrohstoffen, die auf globalen Märkten gehandelt werden können. Diese legalen Exporte werden verringert, wenn es gelingt, die Recycling-Kapazitäten in Deutschland und in der Europäischen Union auszubauen. Die Grundlage hat die Bundesregierung zum Beispiel mit dem Verpackungsgesetz geschaffen. Für Kunststoffverpackungsabfälle wurde mit dem Verpackungsgesetz die Recyclingquote von früher 36 Prozent auf 63 Prozent ab dem Jahr 2022 erhöht. Das Gesetz fordert in diesem Zusammenhang mit dem werkstofflichen Recycling ein besonderes hochwertiges Recyclingverfahren. Da ein solches Verfahren im Ausland häufig nicht gewährleistet werden kann, wurden bereits vor Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes die Recyclingkapazitäten in Deutschland erheblich erweitert, mit der Folge, dass inzwischen weniger Kunststoffverpackungsabfälle ins Ausland exportiert werden. Außerdem müssen die dualen Systeme nun genau darlegen, in welchen Anlagen welche Verpackungsmengen recycelt wurden. Diese sogenannten Mengenstromnachweise werden anschließend von der Zentralen Stelle Verpackungsregister überprüft. Damit entfallen mögliche Anreize, Verpackungsabfälle kostengünstig im Ausland zu entsorgen, und zugleich steigt die Bereitschaft, verstärkt in heimische Recyclinganlagen zu investieren. Der mit Abstand größte Teil der systembeteiligungspflichtigen Kunststoffverpackungsabfälle wird in Deutschland verwertet. Der in andere EU-Mitgliedstaaten und ins Nicht-EU-Ausland exportierte Anteil ist gering.

14. Wie viele Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Kontrolle der Müllentsorgung durch Unternehmen auf Konformität mit der Gewerbeabfallverordnung beschäftigt (ggf. nach Bundesland aufschlüsseln)?
15. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Personaletat für die Kontrollen der Müllentsorgung durch Unternehmen (ggf. nach Bundesland aufschlüsseln)?
16. Wie viele Kontrollen von Unternehmen zur Kontrolle der Konformität ihrer Müllentsorgung mit der Gewerbeabfallverordnung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 durchgeführt (ggf. nach Bundesland aufschlüsseln)?
17. In welchen (regelmäßigen) Abständen werden Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich ihrer Müllentsorgung auf Konformität mit der Gewerbeabfallverordnung kontrolliert, und nach welchen Kriterien (z. B. Unternehmensgröße, Industriezweig, verarbeitete Materialien und Rohstoffe) werden diese ausgewählt?

Die Fragen 14 bis 17 werden zusammen beantwortet.

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Der Vollzug obliegt den Bundesländern.

18. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung bisher initiiert, um sowohl in der schulischen als auch der außerschulischen Bildung entsprechende Curricula zu entwickeln, welche die Bevölkerung im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung für eine geringere Müllproduktion sensibilisieren?
19. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung bisher initiiert, um sowohl in der schulischen als auch der außerschulischen Bildung über die Folgen deutscher Müllexporte in den jeweiligen Importländern aufzuklären?

Die Fragen 18 und 19 werden zusammen beantwortet.

Die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 13 und 14 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21402 wurden zum Teil aktualisiert.

Der Bildungsbereich ist Kernbereich der Eigenstaatlichkeit der Bundesländer. Diese sind für die Entwicklung der Curricula für Schulen, Berufsschulen und Universitäten verantwortlich; Volkshochschulen werden dagegen kommunal betrieben.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2013 unter Beteiligung der Länder das erste bundesweite Abfallvermeidungsprogramm erstellt. Eine Fortschreibung des Programms wurde im Januar 2021 beschlossen. Im November 2019 erschien die Bürgerbroschüre „Wertschätzen statt wegwerfen – Konzepte und Ideen zur Abfallvermeidung“; zudem wurde die Themenseite Abfallvermeidung (www.bmu.de/Abfallvermeidung) im November 2019 freigeschaltet. Das „Abfall-Arbeitsheft für Schülerinnen und Schüler“ und „Abfall-Informationen für Lehrkräfte“ des BMU sind als Lehrmaterial allgemein zu Abfallfragen für Grundschulen online verfügbar. Weiterhin wird auf die Webseiten des BMU für Kinder¹ bzw. Jugendliche² verwiesen.

Weiterhin hat das UBA Materialien zur Bildung mit Bezug zur Abfallvermeidung entwickelt, u. a. das Kinderbuch „Nachrichten aus der Tonne“³, und die Veröffentlichungen „Abfälle im Haushalt“⁴ und „Produkte länger nutzen“⁵. Zudem wird verwiesen auf Forschungsberichte zu Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung – zielgruppen- und wirkungsorientiert⁶ und zu Status Quo, Handlungspotentiale, Instrumente und Maßnahmen zur Reduzierung des Litterings⁷.

¹ S. <https://www.bmu-kids.de/wissen/boden-und-wasser/abfall/>

² S. <https://www.bmu.de/jugend/wissen/details/abfall-weniger-ist-mehr>

³ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/nachrichten-aus-der-tonne>

⁴ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ratgeber-abfaelle-im-haushalt>

⁵ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/produkte-laenger-nutzen-tipps-zu-verbraucherrechten>

⁶ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltbildung-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung>

⁷ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/status-quo-handlungspotentiale-instrumente>

